

Anfrage

gemäß § 9 Abs. 1 GO des Kreistages Offenbach i.V.m. § 29 Absatz 2 Satz 5 HKO

	Datum: 09.03.2020
	Anfragestellerin: FDP Fraktion
Anfrage: „Geplante Schulbaumaßnahmen im Kreis Offenbach - § 12 GemHVO“	
Beratungsfolge:	
Datum: 01.04.2020	Gremium: Sitzung des Kreistages Offenbach

Sachverhalt

Im Rahmen der Beratung der Fraktionsanträge zum Doppelhaushalt 2020/2021 des Kreises Offenbach in der öffentlichen Kreistagssitzung am 19.02.2020 wurde der FDP Fraktion durch einen Redebeitrag der CDU Fraktion betreffend einen Haushaltsantrag der FDP Fraktion für Schulbaumaßnahmen der § 12 der GemHVO (Fassung vom 07.12.2016, gültig bis 31.12.2024) entgegengehalten.

§ 12 der GemHVO in der vorstehend angegebenen Fassung lautet wie folgt:

§ 12

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

*(1) Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.*

*(2) **Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.***

(3) Für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Der Kreis Offenbach plant gemäß eigener Pressemitteilung¹ vom 14.01.2020 allein für das Haushaltsjahr 2020 Investitionen in Höhe von 33,6 Millionen Euro in die Schulen im Kreis Offenbach. Für die Gültigkeitsdauer des am 19.02.2020 mehrheitlich (Zustimmung von CDU, SPD und FW) vom Kreistag Offenbach beschlossenen Doppelhaushaltes 2020/2021 sind summa summarum über 70 Millionen Euro Investitionen in/für die Schulen vorgesehen und mittlerweile mehrheitlich durch den Kreistag beschlossen worden.

¹ https://www.kreis-offenbach.de/Bürgerservice/Medienservice/Pressearchive/Jahresausblick-2020.php?object=tx_2896.5.1&ModID=7&FID=2896.7942.1&NavID=2896.11&La=1&startkat=350.868&direction=1&max=5

Die FDP Fraktion fragt vor diesem Hintergrund gemäß § 9 Abs. 1 der GO des Kreistages Offenbach i.V.m. mit § 29 Absatz 2 Satz 5 der HKO an:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- 1) Für welche konkreten (jeweilige Schule und genaue Maßnahme) Investitionen in den Schulbau hinsichtlich des am 19.02.2020 mehrheitlich beschlossenen Doppelhaushaltes für 2020/2021 für den Kreis Offenbach liegt mit welchem Datum gemäß § 12 I GemHVO ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vor, der „unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten [...] mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung [...]“ ermittelt bzw. darstellt? Es wird um eine entsprechende sowie detaillierte Aufstellung gebeten.
- 2) Für welche konkreten (jeweilige Schule und genaue Maßnahme) Investitionen in den Schulbau hinsichtlich des am 19.02.2020 mehrheitlich beschlossenen Doppelhaushaltes für 2020/2021 für den Kreis Offenbach liegt/liegen mit welchem Datum gemäß § 12 II GemHVO vor: „Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen“ [...] „aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.“ Es wird um eine entsprechende sowie detaillierte Aufstellung gebeten.



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion FDP
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Tanja Kunz

Telefon:
06074/8180-3422 / -3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 214

Datum:
17.04.2020

Geplante Schulbaumaßnahmen im Kreis Offenbach - § 12 GemHVO Ihre Anfrage vom 11.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Geplante Schulbaumaßnahmen im Kreis Offenbach - § 12 GemHVO** wird wie folgt beantwortet:

Fragen 1 und 2:

1. Für welche konkreten (jeweilige Schule und genaue Maßnahme) Investitionen in den Schulbau hinsichtlich des am 19.02.2020 mehrheitlich beschlossenen Doppelhaushaltes für 2020/2021 für den Kreis Offenbach liegt mit welchem Datum gemäß § 12 I GemHVO ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vor, der „unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten [...] mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung [...]“ ermittelt bzw. darstellt? Es wird um eine entsprechende sowie detaillierte Aufstellung gebeten.
2. Für welche konkreten (jeweilige Schule und genaue Maßnahme) Investitionen in den Schulbau hinsichtlich des am 19.02.2020 mehrheitlich beschlossenen Doppelhaushaltes für 2020/2021 für den Kreis Offenbach liegt/liegen mit welchem Datum gemäß § 12 II GemHVO vor: „Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen“ [...] „aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.“ Es wird um eine entsprechende sowie detaillierte Aufstellung gebeten.

Antwort:

Der Beschluss über auszuführende Investitionen wird vom Kreistag durch den Beschluss über das Investitionsprogramm gefasst. Zugrunde liegende Betrachtungen der Verwaltung, ob mehrere Möglichkeiten vorhanden sind und das Heranziehen von Erfahrungswerten zu Anschaffungs- Herstellungs- und Folgekosten erfüllen die Voraussetzungen nach § 12 Abs.1 GemHVO.

Dieser Rückhalt aus Erfahrungswerten kann auch, ggf. mit Ergänzungen, als Unterlagen nach § 12 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Soweit Handlungsbedarfe für eine Mehrzahl von Objekten bekannt sind, deren Dringlichkeit laufend aktualisiert wird, ist es nicht zwingend, die Investitionsplanung nur auf einzelne Objekte zu beziehen. Vielmehr ist hier eine Planung für die Objektgattung zulässig.

Eine Konkretisierung erfolgt seit jeher im Rahmen der Planung durch das beauftragte Architekturbüro und mündet dann in einer Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung, die wiederum vom Kreistag beschlossen wird. Haushaltsmittel werden demnach bereits zur Erstellung dieser Planung benötigt und müssen dementsprechend veranschlagt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Quilling
Landrat



Claudia Jäger
Erste Kreisbeigeordnete